



Stand: 18.03.2019

BEX

SANSCREEN

Sanktionslistenprüfung

Produktbeschreibung

Verfasser BEXDID:	Carolin Mayer, Alexander Haun MAC-201607-004
Stand:	18.03.2019
Version:	0.1
Verwendung:	Intern Partner Öffentlich
Einschränkung:	n.v.
Status:	Entwurf Final

Inhaltsverzeichnis

1	Fachliche Hintergründe	3
2	Zwei Lösungen	4
2.1	ASP-Lösung über unser Rechenzentrum.....	4
2.2	Inhouse-Lösung in Ihrem Unternehmen	4
3	Sanktionslistenprüfung mit SANSSCREEN	5
3.1	Sanktionslisten als Datengrundlage.....	5
3.2	Die Prüfalgorithmen.....	7
4	Ihre Vorteile auf einen Blick.....	8
4.1	Prüfläufe in der Übersicht	8
4.2	Protokollierung	8
4.3	Schnittstellen	8
4.4	optional: Integration in AES FOR YOU!.....	8
5	Änderungshistorie	9

Auf Nummer sicher gehen!

Damit Ihr Exportgeschäft wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Unternehmensentwicklung liefert und nicht zum Risiko wird, müssen Sie die Gewährleistung von gesetzlichen Ausfuhrbeschränkungen und EG-Verordnungen sicherstellen.

SANSCREEN ist Ihre Absicherung, dass Sanktionslisten ohne zusätzlichen manuellen Aufwand geprüft und Sie auf verdächtige Adressen hingewiesen werden. So vermeiden Sie im Vorfeld einen möglichen Gesetzesverstoß.

1 Fachliche Hintergründe

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) geht vom Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs aus. Dennoch enthält das AWG Regeln, um eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten. Auf dieser Grundlage enthält die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten. Ein wesentlicher Bestandteil der Exportkontrolle sind die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. **SANSCREEN** ermöglicht die Sicherstellung des weltweiten Handels in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27.05.2002 hat die Europäische Union restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen. Gemäß den dort enthaltenen Bestimmungen dürfen bestimmten Personen, Gruppen oder Organisationen, die in den Sanktionslisten aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Der Begriff wirtschaftliche Ressource umfasst Vermögenswerte jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Daher ist auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern an die in den Sanktionslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen unabhängig vom Bestimmungsland untersagt.

Pflichten für die Unternehmen

Haftung §§ 130 u. 9 OWiG, §§ 13 u. 14,2 StGB

- Unternehmen sind dazu verpflichtet, die Vorschriften der Exportkontrolle einzuhalten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die an der Lieferung von Waren beteiligten Personen auf den Anti-Terror-Listen geführt sind.
- Die Geschäftsleitung sowie deren vertretungsberechtigten Organe und Personen müssen zuzumutbare Organisationsmaßnahmen ergreifen, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass keine Außenwirtschaftsverstöße fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.
- Für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften und die Sanktionslistenprüfung muss ein Mitglied des Vorstand oder der Geschäftsführung persönlich verantwortlich sein.

2 Zwei Lösungen

2.1 ASP-Lösung über unser Rechenzentrum

keine Anschaffungskosten für Software

pay per use – transparent und fair

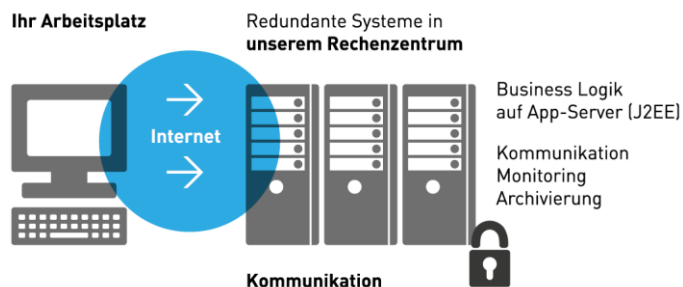
Anbindung von ERP-Systemen einfach möglich

Automatische Aktualisierung

Hohe Datensicherheit und Verfügbarkeit im eigenen, nach ISO27001 zertifizierten Rechenzentrum

Ständiges Monitoring

Arbeiten am eigenen Arbeitsplatz



2.2 Inhouse-Lösung in Ihrem Unternehmen

einmaliger Lizenzerwerb

Aktualisierung (jährliche Wartungsgebühren)

volle Integration in Ihre IT-Architektur

Installation in Ihrer Umgebung

individuelle Programmanpassungen möglich

individuelle Erweiterungen möglich

Verwaltung der Daten im eigenen Unternehmen

Systemarchitektur in Ihrem Haus

Arbeitsplatz (Client)

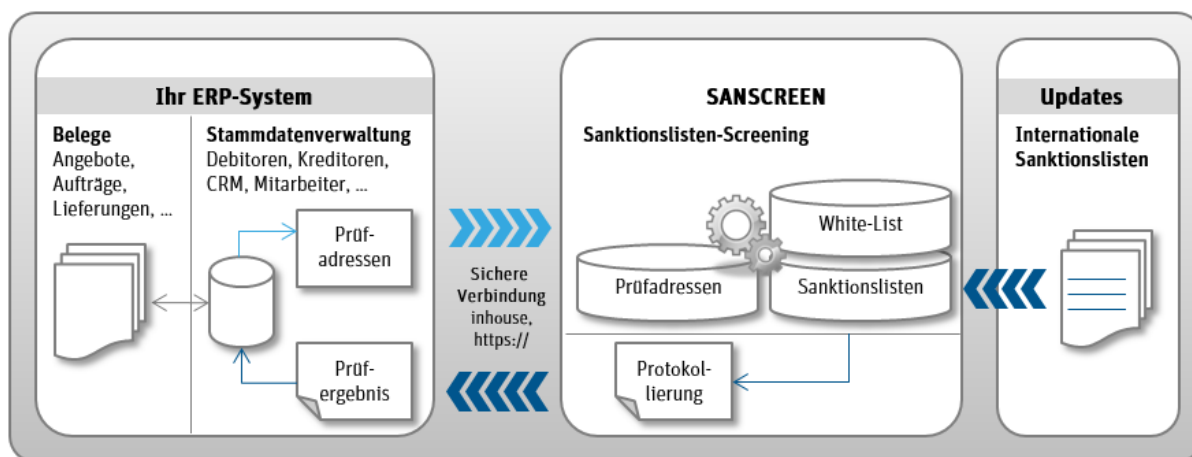
Unternehmens-IT



3 Sanktionslistenprüfung mit SANSSCREEN

Mit **SANSSCREEN** können sowohl Einzelsätze direkt geprüft (z.B. Bewerberadressen, neue Kunden, Änderungen von Kundenadressen) als auch der gesamte Adresstamm (Debitoren, Kreditoren, Mitarbeiter) durch Anbindung Ihres Vorsystems in regelmäßigen Batchläufen einem Screening unterzogen werden.

Eine umfangreiche Protokollierung hält die Bewegungen fest und lässt auch zu einem späteren Zeitpunkt den Nachweis erfolgter Prüfungen zu. Optische Kennzeichen innerhalb der Software helfen bei effizientem und benutzerfreundlichem Umgang.



Die Funktionalitäten von **SANSSCREEN** orientieren sich an den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen, die für Unternehmen bindend sind:

- VO (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 – Maßnahmen gegen das Al-Qaida-Netzwerk
- VO (EG) Nr. 753/2011 vom 01. August 2011 – Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan
- VO (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 – Maßnahmen gegen sonstige Terrorverdächtige

3.1 Sanktionslisten als Datengrundlage

Folgende Sanktionslisten werden geprüft:

- **EU_CFSP**
Herausgeber: European Union External Action: Common Foreign and Security Policy
Bezeichnung: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions
- **GB_HMT**
Herausgeber: HM Treasury, Office of Financial Sanctions Implementation
Bezeichnung: Consolidated list of Financial Sanctions Targets in the UK
- **US_SDN**
Herausgeber: Office of Foreign Assets Controls, U.S. Department of Treasury
Bezeichnung: Specially Designated Nationals And Blocked Persons List
- **US_DPL**
Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce
Bezeichnung: Denied Persons List

➤ **CH_SECO**

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bezeichnung: Consolidated List

Bei Bedarf sind folgende Zusatzlisten für die Produktversionen *professional* und *compact extended* optional erhältlich:

➤ **US_EL**

Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce

Bezeichnung: Entity List

➤ **US_LSDP**

Herausgeber: U.S. Department of State, Directorate of Defense Trade Controls

Bezeichnung: List of Statutorily Debarred Parties

➤ **US_LADP**

Herausgeber: U.S. Department of State, Directorate of Defense Trade Controls

Bezeichnung: List of Administratively Debarred Parties

➤ **US_UL**

Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce

Bezeichnung: Unverified List

➤ **JP_METI**

Herausgeber: METI Ministry of Economy, Trade and Industry

Bezeichnung: End User List

➤ **US_NPL**

Herausgeber: U.S. Department of State, Bureau of International Security and Nonproliferation

Bezeichnung: Nonproliferation List

➤ **EU_IRAN**

Herausgeber: Europäische Kommission / Rat der europäischen Kommission

Bezeichnung: Iran Embargo

Die Personenliste des Iran-Embargos zählt nicht zu den Anti-Terror-Listen sondern steht im Zusammenhang mit einem Embargo gegen den Iran, daher separat erhältlich.

➤ **EU_RUSD**

Herausgeber: Europäische Kommission / Rat der europäischen Kommission

Bezeichnung: Russland Embargo für Dual-use Güter

Die Personenliste des Russland Embargo für Dual-use Güter zählt nicht zu den Anti-Terror-Listen sondern steht im Zusammenhang mit einem Embargo gegen Russland und ist daher separat erhältlich.

➤ **EU_RUSK**

Herausgeber: Europäische Kommission / Rat der europäischen Kommission

Bezeichnung: Russland Embargo für den Kapitalmarkt

Die Personenliste des Russland Embargo für den Kapitalmarkt zählt nicht zu den Anti-Terror-Listen sondern steht im Zusammenhang mit einem Embargo gegen Russland und ist daher separat erhältlich.

➤ **US_NONSDN**

Herausgeber: Office of Foreign Assets Controls, U.S. Department of Treasury

Bezeichnung: Consolidated Sanctions List

➤ **PEP List**

Herausgeber: info4c

Bezeichnung: Politisch exponierter Personen (PEP)

3.2 Die Prüfalgorithmen

Die Daten werden für eine schnelle Adresssuche aufbereitet. Bei der Aufbereitung der zu durchsuchenden Anti-Terror-Listen werden schon unterschiedliche Schreibweisen, Übersetzungsfehler und phonetische Ähnlichkeiten berücksichtigt. Für die effiziente Suche werden hier schon Zusatzinformationen zu Adressteilen hinterlegt.

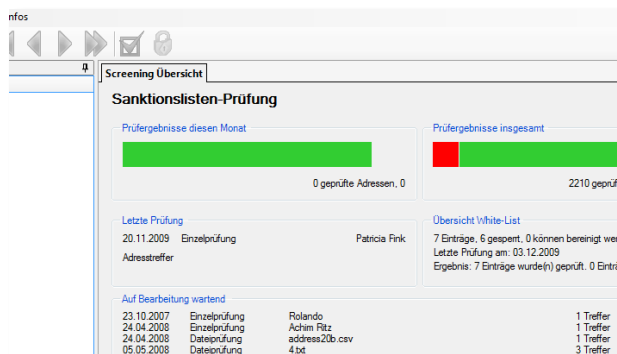
Der optimierte Such-Index ermöglicht dadurch der späteren Suche einen schnellen Abgleich auf die vorhandenen Anti-Terrereinträge.

Bei der Suche nach Adressen ist es unser Ziel, die sogenannte "False-Positive"-Rate klein zu halten und dabei aber auch jeden möglichen Eintrag zu finden, der zu einer Anti-Terror-Adresse gehört. Die Suche verwendet neben den fuzzy-basierten Algorithmen eine Distanzfunktion, die ein Ähnlichkeitsmaß zwischen den "Vektoren" der zu suchenden Adresse und "den Vektoren" der Anti-Terror-Adresse bestimmt. Die verwendete Distanzfunktion berücksichtigt neben der Ähnlichkeit der Einträge auch die Relevanz eines Wortbereiches.

4 Ihre Vorteile auf einen Blick

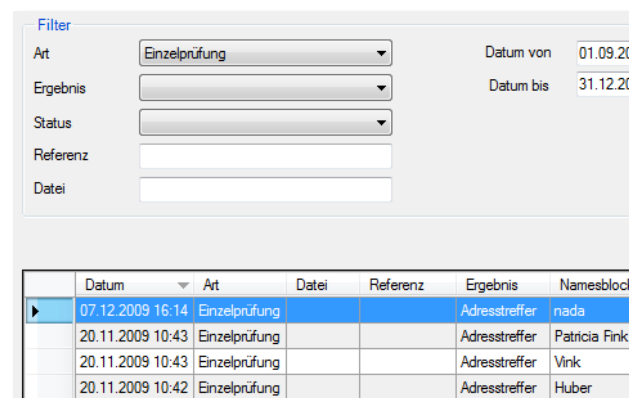
4.1 Prüfläufe in der Übersicht

- Alles auf einen Blick!
- Ampelsystem ermöglicht schnelle Orientierung
- Infos und Statistiken zu Prüfungen in der Vergangenheit



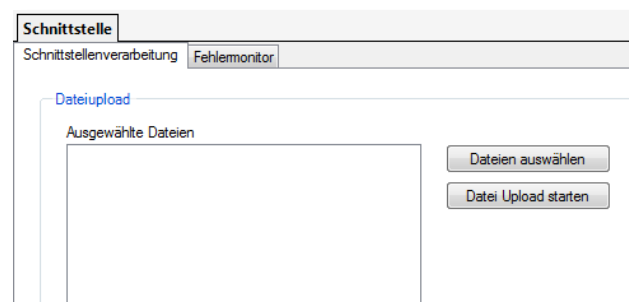
4.2 Protokollierung

- Lückenlose Protokollierung der durchgeführten Prüfläufe
- Filterfunktionen zum schnellen Auffinden einzelner Prüfprotokolle



4.3 Schnittstellen

- Hohe Flexibilität bei der Anbindung von Vorksystem
- Schnittstelle per Webservice oder CSV-Datei möglich
- Manueller Import oder Automatisierung möglich



4.4 optional: Integration in AES FOR YOU!

- Zusatzmodul Integration der Sanktionslistenprüfung in die Ausfuhranmeldung
- Automatische Prüfung im Hintergrund beim Speichern von Ausfuhranmeldungen
- Direkte Meldung im Rahmen des Plausibilitätsprüfung
- Erhältlich für die Produktversionen *professional* und *compact extended*



5 Änderungshistorie

Datum	Bearbeiter	Beschreibung der Änderung
11.07.2016	MAC	Anlage des Dokuments
29.06.2017	HAA	Neue Liste: NON-SDN
28.09.2018	HAA	Anpassung Bezeichnung und Herausgeber der Sanktionslisten
16.01.2019	HAA	Korrektur
18.03.2019	HAA	Neu Russland Listen und Administratively Debarred Parties List

Bei Fragen oder Interesse wenden
Sie sich bitte direkt an uns über
Mail: info@bex.ag, Tel: +49 7361 997 39 33

Oder Sie schauen sich **SANSCREEN** noch
einmal im Internet an:
www.bex.ag

BEX Components AG
Gartenstraße 97, 73430 Aalen
Tel: +49 7361 997 3910
Mail: info@bex.ag